

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0479/2012

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Janetzki

Ruf:

492 20 10

E-Mail:

JanetzkiA@stadt-muenster.de

Datum:

31.05.2012

Betrifft

Betrauungsakte für städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe

Beratungsfolge

21.06.2012 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
27.06.2012 Hauptausschuss
27.06.2012 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in der Anlage beigefügten Betrauungsakte für

- Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH (Anlage 1)
- Westf. Zoologischer Garten GmbH (Anlage 2)
- Airport Park FMO GmbH (Anlage 3)
- Theater Pumpenhaus gGmbH (Anlage 4)
- Münster Marketing (Anlage 5)
- Theater Münster (Anlage 6)

werden beschlossen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Änderungen sowie Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.

Begründung:

Mit Vorlage Nr. V/0297/2012 wurde der Rat über die Notwendigkeit informiert, aufgrund der geltenden Rechtslage gültiger EU-Richtlinien, Betrauungsakte für städtische Unternehmen und Eigenbetriebe zu erlassen, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) Zuschüsse von der Stadt Münster erhalten.

Mit der genannten Vorlage wurde bereits der Betrauungsakt für die Wirtschaftsförderung Münster dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Rechtsrahmen stellt sich dabei wie bereits in der obigen Vorlage ausgeführt dar. Aufgrund

- der EU-Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29.11.2005),
- der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29.11.2005 – sog. Freistellungsentscheidung – und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29.11.2005),

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand (hier der Stadt Münster) an ihre Eigenbetriebe, Gesellschaften und Einrichtungen, die im Rahmen der der Kommune obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, zu prüfen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist.

Mit Beschluss vom 20.12.2011 hat die EU-Kommission die Regelungen für Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, reformiert und verschärft. Grundsätzlich greifen die neuen Regelungen ab Januar 2012. Allerdings ist eine Übergangsregelung für zwei Jahre vorgesehen, nach der der Betrauungsakt noch auf Grundlage der Entscheidung 2005/842/EG beschlossen werden kann. Diese zweijährige Übergangsregelung wird bei dem beigefügten Betrauungsakt berücksichtigt. Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Überprüfung erforderlich, ob den Anforderungen der aktuellen Rechtslage entsprochen wird.

Erforderlich ist in den Fällen, in denen die Stadt Münster Zuschüsse an Gesellschaften und Einrichtungen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen, gewährt, dass die Zuschussgewährung an diese Einrichtungen jeweils aufgrund eines sog. Betrauungsaktes erfolgt.

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu der durch das Unternehmen oder die Einrichtung übernommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgabe – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich –, zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Die Zuschussgewährung wird zudem nunmehr jährlich von Wirtschaftsprüfern auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft. Der Hauptausschuss des IDW hat hierzu am 07.09.2011 Prüfungsstandards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insb. zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW EPS 700) verabschiedet.

Mit dieser Vorlage werden dem Rat die o.g. Betrauungsakte zur Beschlussfassung vorgelegt.

I. V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen